

# RS OGH 1987/9/2 9ObA57/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1987

## Norm

AngG §27 Z1 E1a

AngG §27 Z1 E1c

## Rechtssatz

Der persönliche Kontakt der Arbeitnehmer zum Geschäftsinhaber eines Konkurrenzbetriebes stellt keinen Entlassungsgrund dar, da eine persönliche Treuepflicht des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber nicht besteht. Auch der Besuch der Arbeitnehmer in einem Konkurrenzlokal während des Urlaubes kann selbst dann nicht als Untreue angesehen werden, wenn die Dienstnehmer angewiesen sind, Konkurrenzlokale zu meiden. Ein derartiges Verbot kann sich nämlich nicht auf die Privatsphäre der Dienstnehmer beziehen. (§ 48 ASGG)

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 57/87

Entscheidungstext OGH 02.09.1987 9 ObA 57/87

## Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Angestellte, wichtiger Grund, Privatleben, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Verstoß, Vertrauensverwirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0029588

## Dokumentnummer

JJR\_19870902\_OGH0002\_009OBA00057\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>